

Vereinsförderrichtlinien der Stadt Homberg (Ohm)

Präambel

Die in Homberg (Ohm) ansässigen Vereine, Vereinigungen und Verbände nehmen in der heutigen Zeit eine bedeutende Rolle in der gesellschaftlichen Entwicklung ein. Die Stadt Homberg (Ohm) misst dem Vereinswesen eine hohe gesellschaftliche und soziale Bedeutung zu. Insbesondere die Jugendarbeit ist und bleibt eine zentrale kommunale Aufgabe. Die Stadt Homberg (Ohm) begrüßt die von den Vereinen, Vereinigungen und Verbänden geleistete Arbeit zum Wohle der Gemeinschaft. In der Förderung dieser Gruppierungen liegt eine besondere Verpflichtung.

§ 1

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Vereinsförderung ist unabhängig von der Rechtsform. Antragsberechtigt sind nur Vereine, Verbände und Vereinigungen (im Folgenden „Vereine“ genannt), die

- ihren Sitz in Homberg (Ohm) haben,
- einen gewählten handlungsfähigen Vorstand haben,
- mindestens einmal pro Jahr eine Mitgliederversammlung durchführen,
- einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Kassenbericht nachweisen können,
- für jedermann offen sind,
- jährlich mindestens eine öffentliche Aktivität/Veranstaltung durchführen.

Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:

- Politische Parteien im Sinne von Art. 21 Grundgesetz (GG) sowie sonstige Wählergemeinschaften.
- Religionsgemeinschaften.

Anträge auf Fördermittel sind von den Vereinen rechtzeitig schriftlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Zuschüsse sind zweckgebunden. Zuschüsse, die nicht für den angegebenen Zweck verwendet werden, sind in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Förderungsmittel werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) ist grundsätzlich berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen. Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Für besondere Anlässe sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien möglich. Darüber entscheidet der Magistrat.

§ 2 Investive Zuschüsse

- (1) Vereine werden beim Bau, der Erweiterung und der Instandsetzung eigener Anlagen und Gebäuden unterstützt.
- (2) Die Förderung ist vor Baubeginn mit einem detaillierten Maßnahmen- und Finanzierungsplan zu beantragen.
Ebenfalls sind alle weiteren Möglichkeiten der Zuschussgewährung auszuschöpfen, wie z. B. Landes- und Kreisbeihilfen, Zuschüsse des Landessportbundes.
Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn

- die Maßnahme dem Vereinszweck oder der Allgemeinheit dient,
- das Vorhaben sich nicht auf einen Clubraum oder eine gaststättenähnliche Einrichtung bezieht.

- (3) Der kommunale Zuschuss für Bauvorhaben beträgt maximal 25 % höchstens jedoch 7.500,00 Euro.
Vorausgesetzt wird, dass sich die Sportstätte bzw. das Gebäude im Eigentum des Vereins befindet oder auf einem gemieteten oder gepachteten Grundstück errichtet wird, das dem Verein nach Vollendung der Baumaßnahme mindestens noch 25 Jahre zur Verfügung steht. Die Sportstätte muss in Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entsprechen. Die Sportstätte soll grundsätzlich im Bedarfsfall dem Schulsport zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden.
Der Antragsteller muss eine rechtsverbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der zweckbestimmten Verwendung nach den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung des Sportes abgeben.
Der Antragsteller hat bei einer Zuschussgewährung die Anmeldung des Bauvorhabens bei der Brandversicherung und bei der gesetzlichen Unfallversicherung (Bauberufsgenossenschaft) nachzuweisen. Bereits begonnene Vorhaben werden nicht gefördert, es sei denn, der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) hat dem Baubeginn zugestimmt.
- (4) Für die Anschaffung von langlebigen Gütern (z.B. Musikinstrumente und Sportgeräte) wird ein Zuschuss von 25 % des Anschaffungspreises gewährt. Der Anschaffungswert muss mindestens 800,00 Euro betragen. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 1.000,00 Euro.
Nicht förderungsfähig sind Verbrauchsmaterial und Sportbekleidung.
Der Zuschuss wird nur für Güter gewährt, die der Verein unmittelbar und zwingend für seinen Vereinszweck benötigt. Die Haltbarkeit der Güter muss bei normaler Abnutzung mindestens drei Jahre betragen.
Vereine erhalten, frühestens jedoch alle fünf Jahre, für die Anschaffung von Rasenmähern oder Rasentraktoren eine Zuwendung von 50 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 3.000,00 Euro. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind einzuhalten. Entsprechende Angebote sind dem Antrag beizufügen. Zusätzlich ist eine Vereinbarung zwischen der Stadt Homberg (Ohm) und dem Verein abzuschließen (z. B. Versicherung, Wartung, Pflege).

§ 3 Förderung der Jugendarbeit

Die Stadt Homberg (Ohm) ist sich der Bedeutung der Jugendarbeit in Vereinen bewusst. Zur Erhaltung dieser unterstützt sie die aktive Jugendarbeit.

Vereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 8,00 € je jugendlichem Mitglied.

Voraussetzung ist, dass die jugendlichen Mitglieder, für die eine Förderung beantragt wird,

- a) ihren Wohnsitz in Homberg haben,
- b) am 01. Januar des jeweiligen Zuschussjahres jünger als 18 Jahre sind.

Anträge auf Auszahlung/Bezuschussung sind jährlich schriftlich bis zum 31. Januar des Zuschussjahres bei der Stadt Homberg (Ohm) einzureichen. Dem Antrag ist eine Liste beizufügen, in der Name, Geburtsdatum und Anschrift des Jugendlichen zu entnehmen sind.

§ 4 Zuschüsse für Vereinsbestehen und -jubiläen

Die Stadt Homberg (Ohm) gewährt folgende Zuschüsse:

- | | |
|---|-------------|
| a) Pro 10 Jahre Vereinsbestehen ab dem 50. Jahr des Bestehens | 10,00 Euro |
| b) Bei 25-, 50-, 75-jährigen Jubiläen | 100,00 Euro |
| c) Andere Vereinsbestehen oder -jubiläen | 50,00 Euro |

§ 5 Förderung von öffentlichen Veranstaltungen

Die Stadt Homberg (Ohm) gewährt Vereinen für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen einen Zuschuss in Höhe der Miete für das für die Veranstaltung genutzte städtische Gebäude. (nachrichtlich: Nebenkosten sind zu zahlen)

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) am 13.09.2017 beschlossen treten zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entsprechenden bisherigen Regelungen außer Kraft.

Homberg (Ohm), den 22.11.2017



Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)

Claudia Blum
Bürgermeisterin

Richtlinie: Beschluss am 13.09.2017; Bekanntmachung am 29.11.2017